

## Wissenswertes über Freizügigkeitsleistungen

### Inhalt

Wissenswertes über Freizügigkeitsleistungen

- a) Der Freizügigkeitsfall
- b) Die Übertragung der Freizügigkeitsleistung
- c) Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
- d) Änderung des Beschäftigungsgrades oder des Arbeitgebers
- e) Die Erhaltung des Vorsorgeschatzes

Optimierungsmöglichkeiten mit dem Freizügigkeitsportfolio

Fälligkeit und Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf

Besteuerung von Freizügigkeitskapital bei der Auszahlung

Konkursprivileg von Freizügigkeitskapital

## Wissenswertes über Freizügigkeitsleistungen

### a) Der Freizügigkeitsfall

Der versicherten Person steht gemäss Freizügigkeitsgesetz beim Verlassen der Vorsorgeeinrichtung eine Austrittsleistung zu, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist. Bei einem eingetretenen Vorsorgefall wird jedoch nicht in jedem Fall ein Anspruch auf eine Austrittsleistung ausgeschlossen. Ist ein Versicherter teilinvalid, wird er für den validen Teil einem erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt und das Altersguthaben weiter geäufnet. Für diesen Teil besteht ein Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Die Freizügigkeitsleistung aus einer Pensionskasse wird grundsätzlich fällig, wenn ein Versicherter aus seiner beruflichen Vorsorgeeinrichtung austritt, bevor er entweder das reglementarische Rentenalter (mindestens Alter 58) erreicht hat oder Invaliditäts- oder Todesfallleistungen ausgerichtet worden sind. Bei einem Stellenwechsel wird die Freizügigkeitsleistung grundsätzlich an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen. In gewissen Lebenssituationen kann ein Uebertrag in eine andere Pensionskasse allerdings nur beschränkt oder gar nicht möglich sein (beispielsweise Auslandsaufenthalt, Arbeitslosigkeit, Weiterbildung, Mutterschaft, Unterbruch bei Stellenwechsel oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Rentenalters). Um für solche Fälle weiterhin den Vorsorgezweck zu gewährleisten, wurden Freizügigkeitsstiftungen geschaffen.

Immer wieder stellt sich die Frage, wann der Leistungsfall „Alter“ eintritt. Von Bedeutung ist dies bei Vorsorgeeinrichtungen, deren Reglement eine vorzeitige Pensionierung vorsieht und bei Versicherten, die nach Erreichen dieses Pensionierungsalters weiter arbeiten und erst später das Arbeitsverhältnis beenden, ohne erklärtermassen aus dem Erwerbsleben ausscheiden zu wollen.

Sieht das Reglement die Möglichkeit für eine vorzeitige Pensionierung vor, ist bei der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in oder nach dem Zeitpunkt, in welchem ein vorzeitiger Altersrücktritt bereits möglich ist, durch Lehre und Rechtsprechung während Jahren geschlossen worden, dass ein Anspruch auf Altersleistungen entsteht.

**a) Der Freizügigkeitsfall (Fortsetzung)**

Erst 2002 hat das Eidg. Versicherungsgericht diese restriktive Rechtsprechung modifiziert und festgehalten, dass dort, wo reglementarisch ein Anspruch auf vorzeitige Pensionierung bestehe, der Versicherte jedoch keinen Anspruch auf diese stelle, sondern einer weiteren Arbeit nachgehe, eine Freizügigkeitsleistung (und noch keine Altersleistung!) auszurichten sei. Offen geblieben ist jedoch die Frage, ob dies auch der Fall ist, wenn ohne Antrag des Versicherten, jedoch durch Beschluss des Arbeitgebers, einseitig eine vorzeitige Pensionierung erfolgt, ohne dass der Versicherte dies wünscht und er weiter einer Erwerbstätigkeit nachgehen muss.

Im Jahre 2003 hatte sich das Eidg. Versicherungsgericht erneut mit dieser Fragestellung zu befassen und kehrte zu seiner früheren Rechtsprechung zurück, wonach nach Erreichen des frühest möglichen Zeitpunktes einer vorzeitigen Pensionierung nur noch eine Altersleistung fällig wird und kein Freizügigkeitsfall vorliegt. Somit muss im gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass nach Erreichen des Alters für eine vorzeitige Pensionierung der Leistungsfall Alter eintritt und keine Freizügigkeitsleistung mehr ausgerichtet wird, wenn dies zwischen den Parteien strittig ist.

Immerhin besteht die Möglichkeit, die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung selbst nach Erreichen des Zeitpunktes der vorzeitigen Pensionierung reglementarisch vorzusehen, wenn kein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben erfolgt.

### **b) Die Übertragung der Freizügigkeitsleistung**

Mit der Pflicht zur Übertragung der Austrittsleistung auf die neue Vorsorgeeinrichtung wird eine Verzettlung des Vorsorgeschatzes auf verschiedene Konten verhindert. Die Überweisung an die neue Vorsorgeeinrichtung ist zwingend und betrifft die gesamte Austrittsleistung, somit obligatorische und überobligatorische Altersgutschriften. Eine Wahlmöglichkeit seitens des Versicherten, nur einen Teil in die neue Vorsorgeeinrichtung und einen Teil auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen, besteht nicht.

Kann die Austrittsleistung nicht an diese neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, weil der Versicherte diese nicht benennt und auch keine Instruktion gibt, wie der Vorsorgeschatz sonst erhalten werden soll, worunter die Übertragung auf eine Freizügigkeitseinrichtung verstanden wird, muss die Vorsorgeeinrichtung spätestens zwei Jahre nach Austritt die Freizügigkeitsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) überweisen, die alsdann ein Freizügigkeitskonto führt (Art. 4 Abs. 2 und 3 FZG).

Unterlässt der Versicherte die Überweisung an die neue Vorsorgeeinrichtung, so ist diese nicht verpflichtet, eine solche Überweisung zu einem späteren Zeitpunkt und nach Eintritt eines Leistungsfalls noch entgegenzunehmen. Hingegen steht der Vorsorgeeinrichtung aufgrund von Art. 11 Abs. 2 FZG das Recht zu, eine solche Leistung auf Rechnung des Versicherten einzufordern.

Die Einforderung nicht überwiesener Freizügigkeitsleistungen ist bei Vorsorgeeinrichtungen von grosser Bedeutung, die im Leistungsfall Risikoleistungen in Abhängigkeit vom Lohn erbringen (Leistungsprimatkomponente) und die eingebrachte Freizügigkeitsleistung zur Finanzierung heranziehen.

### **c) Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung**

Bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte (endgültiges Verlassen der Schweiz – mit Einschränkungen bezüglich einer Überweisung in die Mitgliedstaaten der EU und weitere Staaten gemäss Art. 25f FZG, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder wenn die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt) sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass auf Antrag der versicherten Person die Austrittsleistung bar ausbezahlt wird.

Aufgrund der Bilateralen Abkommen mit der EU erfolgt eine Einschränkung der Barauszahlung beim endgültigen Verlassen der Schweiz, die nach Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG zulässig wäre. Untersteht die versicherte Person in einem EU-Mitgliedstaat der obligatorischen Versicherungspflicht, darf ihr aufgrund dieses Obligatoriums keine Barauszahlung mehr geleistet werden. Allerdings gilt dieses Verbot der Barauszahlung aufgrund der Bilateralen Abkommen mit der EU erst nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens mit der EU, also seit 01.06.2007.

Das Auszahlungsbegehren ist nur bei verheirateten Versicherten an eine Form gebunden. Verheiratete Versicherte müssen die schriftliche Zustimmung des Ehepartners beibringen (Art. 5 Abs. 2 FZG). Gleiches gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende.

Kommt es zu einem Barbezug, ist das Kapital nicht mehr vorsorgerechtlich gebunden und ist pfändbar bzw. fällt in die Konkursmasse. Eine Pfändung ist jedoch nicht zulässig, solange nicht das ausdrückliche Begehren auf Barauszahlung gestellt worden ist.

**d) Änderung des Beschäftigungsgrades oder des Arbeitgebers**

Im 5. Abschnitt des FZG werden verschiedene Tatbestände erfasst, bei deren Vorliegen ebenfalls die Aus- und Eintrittsleistung zu berechnen ist, obwohl kein Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erfolgt. Es ist dies der Fall, wenn eine versicherte Person den Beschäftigungsgrad ändert (Art. 20 FZG) oder wenn zwar der Arbeitgeber gewechselt wird, die Person jedoch bei der gleichen Vorsorgeeinrichtung weiter versichert bleibt (Art. 21 FZG).

Eine Änderung des Beschäftigungsgrades zieht in der Regel eine Änderung des AHV-pflichtigen Lohnes nach sich. Da sich die Leistungen der beruflichen Vorsorge – unabhängig ob Leistungs- oder Beitragsprimat – ebenfalls massgeblich nach dem AHV-Lohn bemessen, führt eine Änderung des Beschäftigungsgrades zu einer Leistungsänderung. Eine Reduktion des Beschäftigungsgrades führt somit zu einer Reduktion des Vorsorgeschatzes, eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades zu einem höheren Vorsorgeschatz.

Erfolgte eine Änderung unter dem Jahr, kann ihr in der beruflichen Vorsorge nur durch eine Mutation Rechnung getragen werden. Damit wird der künftige Vorsorgeschatz neu bestimmt. Art. 20 Abs. 1 FZG legt nun fest, dass bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades für die Dauer von mindestens sechs Monaten die Vorsorgeeinrichtung wie im Freizügigkeitsfall abzurechnen hat.

**d) Änderung des Beschäftigungsgrades oder des Arbeitgebers (Forts.)**

Eine solche Abrechnung kann jedoch unterbleiben, wenn das Reglement eine für die Versicherten mindestens ebenso günstige Regelung oder die Berücksichtigung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades vorsieht (Art. 20 Abs. 2 FZG).

Reglementarisch führt in aller Regel die Erhöhung des Beschäftigungsgrades zu einem Einkauf, während eine Senkung des Beschäftigungsgrades meist nicht geregelt ist. Bei einer Senkung wird das frei werdende Kapital meist in der Vorsorgeeinrichtung auf einem separaten Konto in der Meinung weitergeführt, dass bei einem später notwendigen Einkauf diese Mittel verwendet werden können. Grundsätzlich wäre jedoch auch die Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto, eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitsportfolio denkbar (vgl. dazu auch die Regelung von Art. 13 FZG). Eine solche Lösung hätte den Vorteil, dass bei einem Kapitalbezug das Freizügigkeitskapital dann auf zwei verschiedenen Konten verfügbar wäre und diese gestaffelt bezogen werden könnten.

### e) Die Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Oft treten Versicherte nicht unmittelbar in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, sei es, weil sie einen Lohn erzielen, der unter dem Koordinationsabzug liegt oder weil sie keine neue Beschäftigung ausüben. In solchen Fällen haben sie ihrer Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen. Den Versicherten bieten sich heute drei Varianten an, wie sie ihr Austrittskapital „parkieren“ können:

Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung

- wenn gleichzeitig ein Versicherungsbedarf besteht;

Freizügigkeitskonto bei einer Bank

- beispielsweise bei vorläufiger Arbeitslosigkeit;

Freizügigkeitsportfolio bei einer Bank

- um an einer Entwicklung der Kapitalmärkte partizipieren zu können.

In einem Freizügigkeitsportfolio kann ab einem Kapital von CHF 100'000 im Rahmen der gesetzlichen Limiten (BVV2) eine auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete Anlagestrategie (ab CHF 500'000 auf Einzeltitelbasis) umgesetzt werden.

Für die Übertragung der Austrittsleistung auf Freizügigkeitskonto, Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitsportfolio legt Art. 12 Abs. 1 FZV fest, dass eine Überweisung höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen erfolgen darf, was aus steuerlichen Überlegungen zwecks Vermeidung der Steuerprogression vorteilhaft sein kann.

**e) Die Erhaltung des Vorsorgeschutzes (Fortsetzung)**

Anfang 2001 ist durch den neuen Art. 4 Abs. 2bis FZG eine generelle Pflicht zur Übertragung des Vorsorgekapitals eingeführt worden. Die neue Vorsorgeeinrichtung ist aber von der Erfüllung der Mitteilungspflicht des Versicherten abhängig.

Von Bedeutung ist die Übertragung für Vorsorgeeinrichtungen, die zwar nach dem Beitragsprimat finanziert werden, Risikoleistungen jedoch in Abhängigkeit vom versicherten Lohn ausrichten und damit eine Leistungsprimatskomponente aufweisen. Diese Einrichtungen sind an einer vollen Übertragung von Freizügigkeitsleistungen interessiert, denn damit steht bei Eintritt eines Risikofalls mehr Deckungskapital zur Finanzierung der Leistung zur Verfügung.

Versicherten steht bei der Übertragung einer Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung nicht nur die Wahl zwischen Konto und Police offen, vielmehr kann im Rahmen einer Portfoliolösung auch der Anlagestil individuell gewählt werden. Da Freizügigkeitseinrichtungen nicht den Mindestzinsvorschriften unterstehen und keine Bestandesgarantie besteht, können im Rahmen der gesetzlichen Limiten auch risikoreichere Anlagestrategien verfolgt werden, namentlich durch Aktienanlagen bzw. durch eine höhere Gewichtung von Aktienanlagen.

Schliesslich gibt Art. 12 Abs. 2 FZV Versicherten das Recht, jederzeit die Freizügigkeitseinrichtung oder die Form des Vorsorgeschutzes zu wechseln, solange das Vorsorgekapital noch nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht worden ist.

Bezüglich Leistungsumfang bei Freizügigkeitseinrichtungen wird auf die vertraglichen oder reglementarischen Bestimmungen verwiesen. Somit finden die gesetzlichen Vorschriften etwa bezüglich Mindestverzinsung, Aufbau des Alterskapitals oder Rentenumwandlungssatz keine Anwendung. Anwendbar sind hingegen die Rechtsgrundlagen für die Barauszahlung und den Vorbezug für Wohneigentum.

### **Optimierungsmöglichkeiten mit dem Freizügigkeitsportfolio**

Steuerlich vorteilhaft ist es, den Anteil verzinslicher Anlagen im Freizügigkeitsvermögen zu investieren, weil hier Zinserträge im Gegensatz zu denjenigen des Privatvermögens einkommenssteuerfrei sind. Der Aktienanteil kann hingegen auch im Privatvermögen angelegt bleiben, weil Kapitalgewinne des Privatvermögens grundsätzlich steuerfrei sind. Wertschriftenanlagen im Freizügigkeitsportfolio können beim Bezug des Kapitals direkt ins Privatdepot übertragen werden. Dies hat den Vorteil, dass das Portfolio nicht liquidiert werden muss, wodurch unnötige Transaktionskosten entfallen und der Anlagehorizont nicht (künstlich) verkürzt wird.

### **Fälligkeit und Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf**

Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. (Je nach Reglement auch kürzere Frist möglich).

Die ordentliche Auszahlung aus der Freizügigkeitseinrichtung darf frühestens im Alter 58 und spätestens im Alter 69 (Frauen) bzw. 70 (Männer) erfolgen. Wer das Kapital bis zum letztmöglichen Auszahlungstermin in der Freizügigkeitseinrichtung belassen kann, profitiert bis zu diesem Zeitpunkt von einer Befreiung von den Vermögens- und Kapitalertragssteuern (Achtung: betreffend Fälligkeit von Freizügigkeitsleistungen sind die unterschiedlichen kantonalen Regelungen zu beachten!).

Altersleistungen aus Freizügigkeitspolice, Freizügigkeitskonti und Freizügigkeitsportfolios dürfen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausbezahlt oder übertragen werden (Art. 16 Abs. 1 FZV). Reglementarisch kann die Freizügigkeitseinrichtung einen Zeitpunkt zur Auszahlung vorsehen, der innerhalb dieser Periode liegt.

### **Besteuerung von Freizügigkeitskapital bei der Auszahlung**

Ein Kapitalbezug ist unter bestimmten Bedingungen zulässig und löst eine einmalige Steuer aus, die entweder am Wohnort des Steuerpflichtigen in der Schweiz oder bei Auslandswohnsitz, als Quellensteuer am Sitz der Vorsorgestiftung zu entrichten ist. Die Besteuerung ist kantonale unterschiedlich geregelt und beträgt 8 bis 14% des Auszahlungsbetrages.

### **Konkursprivileg von Freizügigkeitskapital**

Das Freizügigkeitskapital ist grundsätzlich konkursprivilegiert. Im Todesfall fliesst es nicht in die Erbmasse sondern wird direkt an die begünstigten Personen ausbezahlt, wozu auch Konkubinatspartner gehören können.